



Spielbetriebskommission (SBK)

Regel- und Schiedsrichterkommission (RSK)

WEISUNGEN FÜR DEN SPIELBETRIEB

Änderungsnachweise

Erstellung	Berlin	05.09.2014
Änderungen	Stuttgart	30.11.2015
Weisung 2015-01: neu (Ergänzung zu 2014-05)		
Weisung 2015-02: neu		
Änderungen	Berlin	20.01.2016
Weisung 2015-01: Aktualisierung		
Änderungen	Berlin	03.04.2017
Weisung 2014-02: Aktualisierung		
Weisung 2014-05: ungültig		
Weisung 2015-01: ungültig		
Weisung 2017-01: neu		

Übersicht

Änderungsnachweise	2
Übersicht	3
Weisung 2014-02 – Spieltagsabläufe	4
Weisung 2014-03 – Eintragungen im Spielprotokoll	6
Weisung 2014-04 – Trikotfarbe grau	7
Weisung 2014-05 – Zertifizierung von Torhüterhelmen (ungültig)	8
Weisung 2014-06 – Unabsichtliches Verlieren des Torhüterhelmes	9
Weisung 2014-07 – Stock-Blatt-Kombination nicht feststellbar	10
Weisung 2014-08 – fehlende Armbinde des Kapitäns	11
Weisung 2014-09 – zu viele Betreuer in der Wechselzone	12
Weisung 2015-01 – Gitter von Torhüterhelmen (ungültig)	13
Weisung 2015-02 – Anzahl Schiedsrichter im Jugendbereich	15
Weisung 2017-01 – Zertifizierung von Torhüterhelmen und Schutzgittern	16

Hinweis: Alle vorherigen Weisungen sind mit dem 30.06.2014 ungültig.

Weisung 2014-02 – Spieltagsabläufe

Inkrafttreten:	01.07.2014 (Aktualisierung 03.04.2017)
Gültigkeit:	bis auf Weiteres gültig
Anwendungsbereich:	Spielbetrieb von Floorball Deutschland
Betrifft:	Vereine und Schiedsrichter
Bezug:	-

Regeltext

-

Weisung

Es sind die im Folgenden genannten Abläufe und Kontrollen von den beteiligten Teams und den Schiedsrichtern im Spielbetrieb von Floorball Deutschland einzuhalten:

- 1) 60 Minuten vor Spielbeginn ist ein Meeting mit den Schiedsrichtern, je einem Teamverantwortlichem und dem Ausrichter am Spielsekretariat durchzuführen.
- 2) Das Spielsekretariat ist ab 30 Minuten vor Spielbeginn und in den Spielpausen dauerhaft mit mindestens einer Person vom Ausrichter zu besetzen.
- 3) ~~Die Paragraphen 3 und 4 der Spielordnung (SPO) sind genau zu kontrollieren und bei Verstößen auf einem Berichtsformular festzuhalten.~~
Aktualisierung 03.04.2017:
Die Paragraphen 9, 10 und 15 der Spielordnung (SPO) sind genau zu kontrollieren und bei Verstößen auf einem Berichtsformular oder Spieltagsbericht festzuhalten.

Begründung

- zu 1) Der Ablauf vor Spielbeginn (Feld verlassen, Spielervorstellung, Einlaufen, Starting Six, etc.) und nach Spielende (Auszeichnungen) unterscheidet sich mitunter erheblich bei den Ausrichtern. Um dies zentral und für alle Beteiligten gleichermaßen klären zu können, ist dieses Meeting durchzuführen. Weitere Dinge, die dort geklärt werden sollen, sind:
- die Trikotfarben der Teams und dazu passenden Farben der Schiedsrichtertrikots
 - vorhandenes Programm in den Drittelpausen
 - Besonderheiten der Halle
 - Besonderheiten zum Spiel
 - Weiteres
- zu 2) Es soll für die Teams und Schiedsrichter ein zentraler Anlaufpunkt bei Fragen oder Problemen unmittelbar vor Spielbeginn geschaffen werden. Daher ist das Spielsekretariat ab spätestens 30 Minuten vor Spielbeginn und in den Spielpausen mit mindestens einer Person seitens des Ausrichters zu besetzen, die als Ansprechpartner fungiert. Die Ausrichter sind angehalten diesen Posten mit einer Person zu besetzen, die sich in den internen Abläufen des Vereines auskennt und mindestens 16 Jahre alt ist.

- zu 3) Es wird von den Ausrichtern ein stärkeres Bewusstsein für die korrekte Durchführung eines Spieltages erwünscht. Daher ist insbesondere auf
- die rechtzeitige Einladung und deren Inhalt,
 - das gekennzeichnete medizinische Personal (1. Bundesliga),
 - den Bandendienst und
 - die Besetzung und Ausrüstung (Lizenzlisten, Berichtsformular, Stoppuhren, Bälle etc.) des Spielsekretariates

zu achten. Die Spielordnung muss der Ausrichter am Spieltag vorzuliegen haben. Der Ausrichter ist durch die Schiedsrichter auf die Korrektur von Verstößen umgehend hinzuweisen und es soll, auch beim erstmaligen Verstoß, eine Protokollierung auf dem Berichtsformular erfolgen.

Aktualisierung 03.04.2017:

[...] eine Protokollierung auf dem Berichtsformular erfolgen.

Weisung 2014-03 – Eintragungen im Spielprotokoll

Inkrafttreten:	01.07.2014
Gültigkeit:	bis auf Weiteres gültig
Anwendungsbereich:	Spielbetrieb von Floorball Deutschland
Betrifft:	Vereine und Schiedsrichter
Bezug:	-

Regeltext

-

Weisung

Die im Folgenden genannten Vorschriften zu den Eintragungen im Spielprotokoll sind zu beachten:

- 1) Die Eintragung der Spielzeit beginnt in jedem Drittel neu bei 00:00 Minuten.
- 2) Ein Strafschuss, der nicht verwandelt wird, ist nicht gesondert auf dem Spielprotokoll einzutragen. Ist der Strafschuss durch ein Vergehen verursacht worden, welches normalerweise nicht zu einer Strafe führt, so ist für die Strafe im Spielprotokoll der Strafcode „806“ einzutragen. Führt der Strafschuss zu einem Tor, ist für das Tor der Code „806“ zu verwenden.

Begründung

- zu 1) Dies dient der Vereinheitlichung auf den Spielprotokollen und im Saisonmanager. Dabei ist das Drittel in die entsprechende Spalte einzutragen und die jeweils gespielte Zeit des Drittels. Diese beginnt bei jedem Drittel neu bei 00:00 Minuten. Die Schiedsrichter sollen das Spielsekretariat vor dem Spiel darauf hinweisen und beim Eintragen kontrollieren.
- zu 2) Durch eine technische Änderung können auch Tore durch einen verwandelten Strafschuss im Saisonmanager angezeigt werden. Daher wird in Zukunft ein verwandelter Strafschuss mit der Angabe des Drittels, Spielstandes, Torschützen, der Spielzeit und dem Code „806“ notiert.
Wird der Strafschuss nicht verwandelt, muss die folgende Strafe mit dem Code eingetragen werden, der zum verursachten Foul gehört. Ist der Strafschuss durch ein Vergehen ohne Strafzeit verursacht worden, so ist für die Strafe der Code „806“ einzutragen.

Weisung 2014-04 – Trikotfarbe grau

Inkrafttreten:	01.07.2014
Gültigkeit:	bis auf Weiteres gültig
Anwendungsbereich:	Spielbetrieb von Floorball Deutschland
Betrifft:	Vereine und Schiedsrichter
Bezug:	SPRGK 2014 – 4.1.1.

Regeltext

Alle Feldspieler müssen Spielerkleidung tragen. Spielerkleidung besteht aus Trikot, kurzer Hose und Stutzen.

Frauen dürfen anstelle von kurzen Hosen kurze Röcke oder kurze Kleider (Trikot und Rock in einem) tragen. Alle Feldspieler in einem Team müssen exakt die gleiche Spielerkleidung tragen. Für die Spielerkleidung eines Teams ist jede Farbkombination erlaubt, graue Trikots sind jedoch nicht zulässig. Wenn die Schiedsrichter der Meinung sind, dass die Teams anhand ihrer Trikots nicht ausreichend zu unterscheiden sind, muss das Gastteam andere Trikots anziehen. Die Stutzen müssen an beiden Beinen bis zu den Knien hochgezogen und – sofern von der zuständigen Kommission vorgeschrieben – zwischen den Teams unterscheidbar sein.

Weisung

Das Tragen von grauen Trikots ist erlaubt.

Begründung

Die International Floorball Federation (IFF) behält sich die Farbe grau für die Schiedsrichter in ihrem Spielbetrieb vor. Floorball Deutschland (FD) nutzt jedoch für seinen Spielbetrieb Ausrüstungen mit drei verschiedenfarbigen Trikots. Daher wird die „Ausweichmöglichkeit“ grau nicht benötigt.

Weisung 2014-05 – Zertifizierung von Torhüterhelmen (ungültig)

Inkrafttreten:	01.07.2014
Gültigkeit:	Ungültig ab 03.04.2017 (ersetzt durch Weisung 2017-01)
Anwendungsbereich:	Spielbetrieb von Floorball Deutschland und seinen Landesverbänden
Betrifft:	Vereine und Schiedsrichter
Bezug:	SPRGK 2014 – 4.3.2.

Regeltext

Der Torhüter muss einen Gesichtsschutz tragen, der die Vorgaben der *IFF Material Regulations* erfüllt und entsprechend gekennzeichnet ist.

Dies gilt nur, wenn sich der Torhüter während des laufenden Spiels auf dem Spielfeld befindet. Alle Abänderungen des Helms sind verboten, außer dessen Bemalung.

Weisung

Ein Gesichtsschutz mit *CE-Zeichen* darf ebenso benutzt werden, wenn klar erkennbar ist, dass er für Floorball geeignet ist.

Begründung

Das CE-Zeichen ist eine von der Europäischen Union (EU) vorgeschriebene Kennzeichnung, die alle Produkte bei ihrer erstmaligen Einführung in den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) tragen müssen. „*Sie ist ein Hinweis darauf, dass das Produkt geprüft wurde und es den gesetzlichen Anforderungen der EU zur Gewährleistung von Gesundheitsschutz, Sicherheit und Umweltschutz entspricht, bevor es in Verkehr gebracht wurde.*“ (Quelle: [Homepage der Europäischen Kommission](#) – letzter Aufruf 01.09.2014). Zur Produktgruppe der persönlichen Schutzausrüstung zählt auch jede Art von Sporthelmen.

Die International Floorball Federation (IFF) selbst akzeptiert mit einem Vorwort zum Regelwerk alle Torhüterhelme, die das CE-Zeichen, aber nicht die IFF-Vignette tragen, solange diese den IFF Material Regulations entsprechen. Mit diesem Hintergrund und dem oben in der Weisung genannten Zusatz, dass der Gesichtsschutz (als Überbegriff für Helme und denkbare ähnliche Ausrüstungsgegenstände) für Floorball geeignet sein muss, ist eine ausreichende Einordnung für den Spielbetrieb in Deutschland sichergestellt. Für Floorball geeignet heißt, dass der Helm

- seine Schutzfunktion für den Torhüter ausreichend erfüllt,
- keine Vergrößerung der Körperfläche bietet und
- weder für den Träger noch für andere Spieler eine Verletzungsgefährdung mit sich bringt.

Weisung 2014-06 – Unabsichtliches Verlieren des Torhüterhelmes

Inkrafttreten:	01.07.2014
Gültigkeit:	bis auf Weiteres gültig
Anwendungsbereich:	Spielbetrieb von Floorball Deutschland und seinen Landesverbänden
Betrifft:	Vereine und Schiedsrichter
Bezug:	SPRGK 2014 – 5.3.6.

Regeltext

Während des Spiels tritt eine außergewöhnliche Situation auf.

Die Schiedsrichter entscheiden, was eine außergewöhnliche Situation ist. Dies ist jedoch immer der Fall, wenn sich Gegenstände oder nicht befugte Personen auf dem Spielfeld befinden, das Licht ganz oder teilweise ausfällt, das Schlussignal irrtümlicherweise ertönt oder wenn ein Schiedsrichter vom Ball getroffen wird und dies wesentlichen Einfluss auf das Spiel hat.

Weisung

Eine außergewöhnliche Situation liegt auch vor, wenn der Torhüter seinen Gesichtsschutz verliert und der Ball in die Nähe kommt.

Begründung

Torhüter unterliegen aufgrund ihrer tiefen Grundposition einer erhöhten Verletzungsgefahr sobald sie den Gesichtsschutz während des laufenden Spiels verlieren.

Nimmt der Torhüter den Gesichtsschutz hingegen absichtlich ab, um eine Unterbrechung zu erzwingen, so ist dies entsprechend SPRGK 2014 – 6.15.5. – „planmäßiges Stören“ zusätzlich mit einer Matchstrafe 2 zu ahnden. Kurzzeitiges Abnehmen des Helmes abseits des Spielgeschehens, etwa zum Trinken oder Abwischen von Schweiß, hat keine Konsequenz.

Weisung 2014-07 – Stock-Blatt-Kombination nicht feststellbar

Inkrafttreten:	01.07.2014
Gültigkeit:	bis auf Weiteres gültig
Anwendungsbereich:	Spielbetrieb von Floorball Deutschland und seinen Landesverbänden
Betrifft:	Vereine und Schiedsrichter
Bezug:	SPRGK 2014 – 6.5.7. und 6.13.1.

Regeltext

6.5.7. – „unbegründete Materialbeanstandung“:

Der Kapitän fordert das Messen der Blattkrümmung oder die Kontrolle einer Stock-Blatt-Kombination und die kontrollierte Ausrüstung ist korrekt. (kein Zeichen)

Der Kapitän sitzt die Strafe ab.

6.13.1. – „unkorrekt Stock / Helm“:

Ein Feldspieler benutzt einen nicht zugelassenen Stock, einen Stock mit zu großer Blattkrümmung oder einen Stock, der aus einer Kombination eines Blattes und eines Schafts verschiedener Marken besteht.

Ein Torhüter verwendet einen unkorrekten Helm. (kein Zeichen)

Nicht zugelassen bedeutet, dass auf dem Stock keine Prüfplakette der IFF angebracht ist.
Unkorrekter Helm bedeutet nicht zugelassen oder defekt.

Weisung

Ist eine Stock-Blatt-Kombination nicht feststellbar, wird keine Strafe ausgesprochen. Nicht feststellbar bedeutet, dass auf mindestens einem der beiden Teile kein Markenname erkennbar ist.

Begründung

Sollte der Hersteller keinen Markennamen auf Blatt oder Schaft angebracht haben, kann dem Spieler bei der Materialkontrolle kein bewusstes Erreichen eines Vorteils unterstellt und daher auch keine Matchstrafe 1 ausgesprochen werden. Dem Kapitän darf in diesem Fall aber auch kein Nachteil entstehen, sodass auf die 2-Minuten-Strafe ebenso verzichtet wird.

Ist hingegen erkennbar, dass Markennamen entfernt oder überklebt wurden um einen Zusammenhang zwischen Blatt- und Schaftmarke unkenntlich zu machen, ist SPRGK 2014 – 6.13.1. – „unkorrekt Stock / Helm“ anzuwenden und eine Matchstrafe 1 auszusprechen.

Weisung 2014-08 – fehlende Armbinde des Kapitäns

Inkrafttreten:	01.07.2014
Gültigkeit:	bis auf Weiteres gültig
Anwendungsbereich:	Spielbetrieb von Floorball Deutschland
Betrifft:	Vereine und Schiedsrichter
Bezug:	SPRGK 2014 – 4.4.1. und 6.5.24.

Regeltext

4.4.1. – „Armbinde“:

Der Kapitän muss eine Armbinde tragen.

Die Armbinde muss deutlich sichtbar am Arm getragen werden. Klebeband ist als Armbinde nicht zulässig.

6.5.24. – „unkorrekte Ausrüstung (Spieler)“:

Ein Spieler unterlässt es auch nach Aufforderung durch die Schiedsrichter, seine persönliche Ausrüstung zu korrigieren. (kein Zeichen)

Weisung

Hat ein Kapitän während des Spiels keine Armbinde und nimmt aktiv am Spielgeschehen teil, so ist dies auch als unkorrekte Ausrüstung eines Spielers entsprechend SPRGK 2014 – 6.5.24. – „unkorrekte Ausrüstung (Spieler)“ zu werten und eine 2-Minuten-Strafe auszusprechen. Vor dem Aussprechen der Strafe soll der Kapitän durch die Schiedsrichter ermahnt werden.

Aktiv am Spielgeschehen teilnehmen bedeutet entweder sich als Torhüter oder Feldspieler während des laufenden Spiels auf dem Spielfeld zu befinden oder in einer Unterbrechung die Rechte des Kapitäns entsprechend SPRGK 2014 – 3.4.2. wahrnehmen zu wollen.

Begründung

Der Kapitän ist entsprechend SPRGK 2014 – 4.4.1. verpflichtet eine Armbinde zu tragen. Die International Floorball Federation (IFF) ahndet ein Fehlen der Armbinde in ihrem Spielbetrieb in der Regel nicht mehr mit einer Zeitstrafe, sondern mit einer Geldstrafe. Dies ist für den Spielbetrieb von Floorball Deutschland nicht praktikabel.

Weisung 2014-09 – zu viele Betreuer in der Wechselzone

Inkrafttreten:	01.07.2014
Gültigkeit:	bis auf Weiteres gültig
Anwendungsbereich:	Spielbetrieb von Floorball Deutschland
Betrifft:	Vereine und Schiedsrichter
Bezug:	SPRGK 2014 – 6.10.1. und 6.13.2.

Regeltext

6.10.1. – „Unsportliches Verhalten“:

Ein Spieler oder Betreuer verhält sich unsportlich. (925)

Unsportliches Verhalten bedeutet:

- beleidigendes oder unfaires Verhalten gegenüber Schiedsrichtern, Spielern, Betreuern, Offiziellen oder Zuschauern
- jegliche simulierende Handlung, die die Schiedsrichter täuschen soll
- zu viele Betreuer in der Wechselzone
- absichtliches Treten oder Schlagen gegen die Bande oder das Tor sowie absichtliches Umwerfen von Tor oder Bande.
- Werfen des Stocks oder anderer Ausrüstung, auch während einer Unterbrechung oder in der Wechselzone.

6.13.2. – „nicht notierter Spieler / Betreuer“:

Ein nicht notierter Spieler oder Betreuer nimmt am Spiel teil. (kein Zeichen)

Weisung

Betreuer, die am Spiel teilnehmen aber im Spielprotokoll nicht als solche angegeben wurden, werden immer als nicht notierte Betreuer angesehen und es ist entsprechend SPRGK 2014 – 6.13.2. – „nicht notierter Spieler / Betreuer“ eine Matchstrafe 1 auszusprechen.

Der Ausrichter muss sicherstellen, dass keine Zuschauer Zugang zu den Wechselzonen haben.

Begründung

„Zu viele Betreuer in der Wechselzone“ betrifft nur Spiele im Rahmen von Ligen oder Turnieren bei denen es einen vorher lizenzierten Betreuerstab gibt (z.B. werden bei einer Weltmeisterschaft immer 20 Spieler und 7 Betreuer lizenziert). Es dürfen sich aber nur 5 Betreuer, die auch auf dem Spielprotokoll notiert sind, in der Wechselzone aufhalten – jeder weitere Betreuer wird mit einer 10-Minuten-Strafe auf die Tribüne verwiesen. Im Spielbetrieb von Floorball Deutschland findet diese Regel keine Anwendung.

Vor dem Aussprechen der Strafe ist sicherzustellen, dass die nicht notierte Person auch die Aufgaben eines Betreuers (Coaching, physiotherapeutische Behandlungen, Versorgung mit Getränken, etc.) wahrnimmt. Andernfalls genügt ein Verweis aus den Wechselzonen.

Weisung 2015-01 – Gitter von Torhüterhelmen (ungültig)

Inkrafttreten:	30.11.2015 (Aktualisierung: 20.01.2016)
Gültigkeit:	Ungültig ab 03.04.2017 (ersetzt durch Weisung 2017-01)
Anwendungsbereich:	Spielbetrieb von Floorball Deutschland und der Landesverbände
Betrifft:	Vereine und Schiedsrichter
Bezug:	SPRGK 2014 – 4.3.2 und 6.13.1

Regeltext

4.3.2. – „Gesichtsschutz“:

Der Torhüter muss einen Gesichtsschutz tragen, der die Vorgaben der IFF Material Regulations erfüllt und entsprechend gekennzeichnet ist. (925)

Dies gilt nur, wenn sich der Torhüter während des laufenden Spiels auf dem Spielfeld befindet. Alle Abänderungen des Helms sind verboten, außer dessen Bemalung.

6.13.1. – „unkorrekt Stock / Helm“:

Ein Torhüter verwendet einen unkorrekten Helm. (kein Zeichen)

Unkorrekter Helm bedeutet nicht zugelassen oder defekt.

Weisung

Die Schiedsrichter werden angewiesen, die Gitter der Torhüterhelme vor Spielbeginn auf IFF-Kennzeichnung („Plakette“ oder mit Logo gestanzte Platte) zu überprüfen. Helme ohne diese Kennzeichnung dürfen vorerst weiterhin verwendet werden, wenn sie nicht Weisung 2014-05 widersprechen. Die Schiedsrichter müssen jedoch in diesem Fall vor Spielbeginn messen, ob im Schutzgitter Öffnungen existieren, die eine Größe von 7 cm in jedwede Richtung überschreiten. Falls die Öffnungen größer sind, muss der Torhüter einen anderen Helm verwenden. Wird der Helm dennoch im Spiel eingesetzt, führt dies zur Aussprache einer Matchstrafe 1 nach 6.13.1. Im Spiel eingesetzt bedeutet: Auf dem Spielfeld während des Spiels.

Aktualisierung 20.01.2016

- a) Das Gitter „Cat Eye C“ des Herstellers „Wall Mask“ darf im Spielbetrieb verwendet werden.
- b) Wird bei der Kontrolle der Torhüterhelme vor einem Spiel im Spielbetrieb von Floorball Deutschland ein nicht zulässiges Gitter festgestellt, soll dies auf einem Berichtsformular festgehalten werden.
Für den Spielbetrieb der Landesverbände müssen die zuständigen Kommissionen ggf. eigene Regelungen zur Meldung festlegen.

Begründung

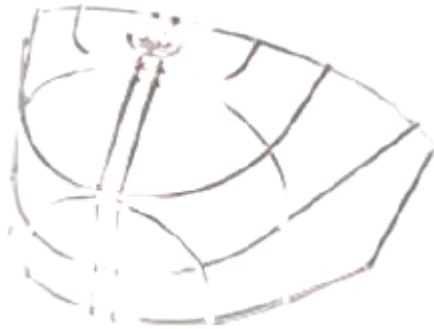
Ergänzung der Weisung 2014-05 aufgrund einer Weisung der International Floorball Federation (IFF) vom 02.09.2015.

Gitter sind austauschbar, sodass auf einen neueren Helm ein älteres Gitter montiert werden kann. Dies ist zwar zulässig, führt aber zu dem Problem, dass ältere Gitter teils größere Öffnungen haben als die seit 01.07.2014 produzierten Helme. Seit diesem Stichtag tragen die Gitter selbst eine IFF-Zertifizierung, als gestanzte Platte. Wegen der Austauschbarkeit der Gitter besitzt eine IFF-Plakette

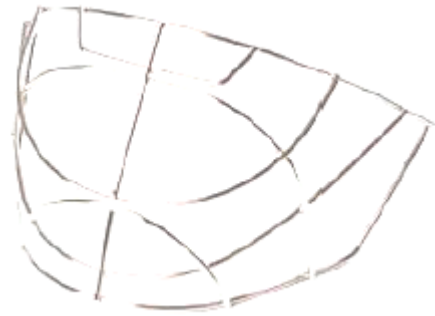
(als Aufkleber) für den Gesamthelm keine Aussagekraft für das Gitter. Bei Öffnungen größer als 7 cm besteht ein erhebliches Verletzungsrisiko, da dann das Blatt eines Stocks eindringen kann.

Aktualisierung 20.01.2016

- a) Die IFF hat das genannte Gitter nach einer Prüfung durch ein entsprechendes Institut für zulässig erklärt. Obwohl die Öffnung unter dem Auge die oben genannten 7 cm überschreitet, besteht aufgrund der Konstruktionsweise keine Gefahr für den Torhüter. Im Folgenden zwei Bilder zur Erkennung des Gitters:



Zulässiges „Cat Eye C“ – Gitter
(Hersteller: Wall Mask, FIN)



Nicht zulässiges „Cat Eye“ – Gitter
(Hersteller: Wall Mask, FIN)

- b) Die Meldung auf dem Berichtsformular dient ausschließlich der Erfassung nicht zulässiger Gitter. Eine nachträgliche Bestrafung des Spielers aufgrund des unzulässigen Gitters ist nicht vorgesehen.
Die Meldung soll auch vorgenommen werden, wenn ein unzulässiges Gitter erkannt und rechtzeitig vor dem Spiel ausgetauscht wird (sowohl durch ein zulässiges Gitter als auch durch die Verwendung eines anderen Torhüterhelmes mit zulässigem Gitter).

Weisung 2015-02 – Anzahl Schiedsrichter im Jugendbereich

Inkrafttreten:	30.11.2015
Gültigkeit:	bis auf Weiteres gültig
Anwendungsbereich:	Spielbetrieb der Landesverbände
Betrifft:	Vereine und Schiedsrichter
Bezug:	SPRGK 2014 – 3.6.1

Regeltext

3.6.1. – „Anzahl“:

Ein Spiel wird von zwei gleichberechtigten Schiedsrichtern geleitet.

Weisung

In den Altersklassen U11 und jünger ist es im Spielbetrieb der Landesverbände zulässig, dass Spiele von einzelnen Schiedsrichtern geleitet werden. Die letzte Entscheidung hierüber trifft jedoch der Landesverband.

Begründung

Zu einem Floorballspiel gehören grundsätzlich zwei Schiedsrichter. Um den Spielbetrieb in den Landesverbänden jedoch zu vereinfachen, und durchaus in Analogie zur Verfahrensweise in anderen Sportarten, kommt die RSK dem mehrfach geäußerten Wunsch entgegen, erleichterte Bedingungen im Jugendspielbetrieb zu ermöglichen. Der Einsatz von nicht lizenzierten Schiedsrichtern bleibt für alle Altersklassen im regulären Ligaspielbetrieb untersagt. Dies betrifft nicht mögliche Ausnahmen bei kurzfristigem Ausfall von Schiedsrichtern.

Weisung 2017-01 – Zertifizierung von Torhüterhelmen und Schutzgittern

Inkrafttreten:	03.04.2017 (ersetzt Weisung 2014-05 und 2015-01)
Gültigkeit:	bis auf Weiteres gültig
Anwendungsbereich:	Spielbetrieb von Floorball Deutschland und seinen Landesverbänden
Betrifft:	Vereine und Schiedsrichter
Bezug:	SPRGK 2014 – 4.3.2.

Regeltext

4.3.2. – „Gesichtsschutz“:

Der Torhüter muss einen Gesichtsschutz tragen, der die Vorgaben der IFF Material Regulations erfüllt und entsprechend gekennzeichnet ist. (925)

Dies gilt nur, wenn sich der Torhüter während des laufenden Spiels auf dem Spielfeld befindet. Alle Abänderungen des Helms sind verboten, außer dessen Bemalung.

Weisung

- Ein Gesichtsschutz mit *CE-Zeichen* darf ebenso benutzt werden, wenn klar erkennbar ist, dass er für Floorball geeignet ist.
- Die Schutzgitter der Torhüterhelme müssen eine IFF-Markierung besitzen („Plakette“ oder mit Logo gestanzte Platte). Gitter ohne diese Markierung dürfen weiterhin verwendet werden, wenn die Öffnungen eine Größe von 7 cm in jedwede Richtung nicht überschreiten.
- Das Gitter „Cat Eye C“ des Herstellers „Wall Mask“ darf im Spielbetrieb verwendet werden.

Begründung

- Das CE-Zeichen ist eine von der Europäischen Union (EU) vorgeschriebene Kennzeichnung, die alle Produkte bei ihrer erstmaligen Einführung in den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) tragen müssen. Sie ist ein Hinweis darauf, dass das Produkt geprüft wurde und es den gesetzlichen Anforderungen der EU zur Gewährleistung von Gesundheitsschutz, Sicherheit und Umweltschutz entspricht, bevor es in Verkehr gebracht wurde. (Quelle: Homepage der Europäischen Kommission – letzter Aufruf 01.04.2017). Zur Produktgruppe der persönlichen Schutzausrüstung zählt auch jede Art von Sporthelmen.
Die International Floorball Federation (IFF) selbst akzeptiert mit einem Vorwort zum Regelwerk alle Torhüterhelme, die das CE-Zeichen, aber nicht die IFF-Vignette tragen, solange diese den IFF Material Regulations entsprechen. Mit diesem Hintergrund und dem oben in der Weisung genannten Zusatz, dass der Gesichtsschutz (als Überbegriff für Helme und denkbare ähnliche Ausrüstungsgegenstände) für Floorball geeignet sein muss, ist eine ausreichende Einordnung für den Spielbetrieb in Deutschland sichergestellt. Für Floorball geeignet heißt, dass der Helm
 - seine Schutzfunktion für den Torhüter ausreichend erfüllt,
 - keine Vergrößerung der Körperfläche bietet und
 - weder für den Träger noch für andere Spieler eine Verletzungsgefährdung mit sich bringt.
- Schutzgitter sind austauschbar, sodass auf einen neueren Helm ein älteres Gitter montiert werden kann. Dies ist zwar zulässig, führt aber zu dem Problem, dass ältere Gitter teils größere Öffnungen haben als die seit 01.07.2014 produzierten Helme. Seit diesem Stichtag

tragen die Gitter selbst eine IFF-Zertifizierung, als gestanzte Platte. Wegen der Austauschbarkeit der Gitter besitzt eine IFF-Plakette (als Aufkleber) für den Gesamthelm keine Aussagekraft für das Gitter. Bei Öffnungen größer als 7 cm besteht ein erhebliches Verletzungsrisiko, da dann das Blatt eines Stocks eindringen kann.

- c) Die IFF hat das genannte Gitter nach einer Prüfung durch ein entsprechendes Institut für zulässig erklärt. Obwohl die Öffnung unter dem Auge die oben genannten 7 cm überschreitet, besteht aufgrund der Konstruktionsweise keine Gefahr für den Torhüter. Im Folgenden zwei Bilder zur Erkennung des Gitters:



Zulässiges „Cat Eye C“ – Gitter
(Hersteller: Wall Mask, FIN)



Nicht zulässiges „Cat Eye“ – Gitter
(Hersteller: Wall Mask, FIN)